



Schulbeginn unter Corona-Bedingungen

Regeln für den angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten

(Stand 07.08.2020)

Auf dem gesamten Schulgelände (auch auf dem Pausenhof) besteht für Jeden (Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, Mitarbeiter der Schule) die Pflicht, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dies gilt ausdrücklich für alle Beteiligten auch im Unterricht, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei einer mündlichen Prüfung) kann von dieser Bestimmung kurz abgesehen werden. Die Entscheidung dazu trifft die Lehrkraft.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind entsprechend ausgestattet wird.

In den Klassen- und Unterrichtsräumen gibt es eine feste Sitzordnung, die durch die Schule (über die Klassen- und Fachlehrkräfte) dokumentiert werden muss.

Der **Unterricht** findet jahrgangsbezogen in festen Klassen, Kursen und Lerngruppen statt. Jahrgangsübergreifende Veranstaltungen, z.B. Arbeitsgemeinschaften, können zur Zeit nicht angeboten werden.

Die Klassen- und Unterrichtsräume werden in jeder Pause gründlich durchgelüftet. Die regelmäßige Reinigung der Kontaktflächen in den Gebäuden wird weiter vom Schulträger geleistet.

Klassen- und Fachlehrkräfte dokumentieren die **Anwesenheit**, die zur Rückverfolgung über 4 Wochen aufbewahrt werden muss.

Händedesinfektion und Händewaschen ist in jeder Klasse möglich.

Grundsätzlich werden die **Pausen** von allen Schülern und Schülerinnen auf dem Schulhof mit Mund-Nasen-Schutz verbracht.

Während der Pause sollen sich die Schüler und Schülerinnen auf dem Pausenhof möglichst nach Jahrgängen getrennt aufhalten. Ein Aushang informiert über die Aufteilung des Schulgeländes.

Da die Pausenhalle der RSH nicht ausreicht, dass sich alle Kinder bei Regen dort aufhalten können, ist es erforderlich, dass die Schüler und Schülerinnen gegebenenfalls mit regenfester Kleidung oder auch einem Schirm ausgestattet sind.

Bei Erkältungsanzeichen wie Fieber, Husten, Schnupfen müssen die Kinder zuhause bleiben. Bei Schnupfen kann das Kind, wenn keine weiteren Symptome dazukommen, nach 24 Stunden die Schule wieder besuchen. Sollten bei einem Kind während der Unterrichtszeit Anzeichen einer Erkrankung auftauchen, muss der Schüler/die Schülerin den Unterricht umgehend verlassen und sich getrennt von anderen Personen aufhalten. Die Eltern werden informiert und müssen das Kind abholen oder abholen lassen.

Bei nicht angemessenem Verhalten eines Schülers bzw. einer Schülerin behält sich die Schule das Recht vor, den Schüler/die Schülerin direkt vom Unterricht auszuschließen und von den Eltern abholen zu lassen.

Das Schulministerium empfiehlt den Einsatz der Corona Warn App auch auf den Geräten der Schüler und Schülerinnen.

Falls eine Familie innerhalb der letzten 14 Tage vor Schulbeginn aus einem Risikogebiet zurückkehrt, sind die Eltern verpflichtet, die Coroneinreiseverordnung für NRW zu beachten. Falls bereits Testergebnisse vorliegen, bittet die Schule um Vorlage.